

Petition, Volksinitiative, Volksentscheid

Schaubild: Wege zum Volksentscheid:



Unser Vorschlag im Einzelnen:

Verfahren und Abläufe sollten möglichst unbürokratisch und für jeden nachvollziehbar sein, politische Weichenstellungen ermöglichen und staatsbürgerliche Initiative fördern.

1. Ausbau und Erweiterung des Petitionsverfahrens

Allgemeines

Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) ist ein Grundrecht. Jeder Bürger kann sich mit Bitten oder Beschwerden an seine Volksvertretung wenden. Beim Bundestag ist das schon seit 2005 online möglich. Mitbestimmung wird durch Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet bürgernah umgesetzt. Bürger und Parlament können auf diese Weise wichtige Erfahrungen in Sachen Bürgerbeteiligung sammeln und begleitende rechtliche Regelungen verbessern.

Unser Vorschlag: Eine Volkspetition – als Vorstufe zur Volksinitiative

Bürger können beim Petitionsausschuss detaillierte Vorschläge (z. B. Gesetzentwürfe) als öffentliche Petition einreichen. Erhält ein Vorschlag die Unterstützung von mindestens 200 Wahlberechtigten (Verfahren analog zu einer Bundestags-Kandidatur), erfolgt dessen öffentliche Bekanntmachung. Findet eine solche Petition innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 3 Monate) genügend Unterstützer (z.B. 10.000), wird sie vom Petitionsausschuss in öffentlicher Anhörung behandelt und dort mit Experten und dem Petenten erörtert. Stimmen Ausschuss und Petent zu, wird die Petition als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht und dort im normalen Gesetzgebungsverfahren weiter beraten und ggf. beschlossen.

2. Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)

Allgemeines

Auf Bundesebene steht es bisher nur der Regierung, sowie Abgeordneten und Fraktionen zu, Gesetzentwürfe zur Beratung einzubringen. Kann ein Gesetzentwurf nicht auch gemeinsam von Bürgern erarbeitet und in den Bundestag eingebracht werden? Auf Landes- und Kommunalebene und auch in anderen Staaten steht den Bürgern dieses Recht meist grundsätzlich zu. Wieso nutzen wir das vorhandene Wissen und die Kreativität unserer Bürger nicht? Durch solche Initiativen können verkrustete Strukturen verändert werden. Jeder Wahlberechtigte kann sich als Kandidat für den Bundestag bewerben – dieses bewährte Verfahren sollten wir nutzen

Wie könnte ein praktikables Verfahren gestaltet sein?

Bürger können sich problemlos zu Initiativen oder Wählergruppen u.ä. zusammenschließen. Diese werden durch legitimierte Ansprechpartner vertreten und sind an demokratische Regeln gebunden. Nutzen wir diese und stützen uns auf bereits bestehenden Vorschriften.

Eine Volksinitiative ist ein begründeter Gesetzentwurf (ggf. mit Finanzierungsvorschlag), der von solchen Gruppen demokratisch zu beschließen und bei einem Bundestagsausschuss einzureichen ist. Dieser geprüft und genehmigt ihn innerhalb einer gesetzten Frist. Mängel dürfen bis zur Zulassung jederzeit nachgebessert werden; Streitfälle entscheidet ggf. das Bundesverfassungsgericht.

Die Unterstützungsfrist für Volksinitiativen beginnt nach deren Zulassung. Falls der Träger der Initiative diese gegenüber dem Ausschuss für erledigt erklärt, endet damit das Verfahren.

Zulassungsgebühr:

Bei Antragstellung erscheint eine angemessene Kautions von z.B. 1.000 EUR ratsam um evtl. Missbräuchen vorzubeugen. Im Erfolgsfall wird diese allerdings wieder erstattet.

Zahl der Unterstützer:

Oft wird eine feste Zahl an Unterstützern (z.B. 100.000) gefordert. Dabei bleiben demografische Entwicklung und das Wahlverhalten leider unberücksichtigt. Besser geeignet dürfte hier eine Hürde analog zur Parteienfinanzierung sein - 0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen bei der letzten Bundestagswahl (2017 waren das genau 232.578 Wahlberechtigte).

Sammlung von Unterstützer-Unterschriften:

Bei Wahlen benötigen Kandidaten und Listen eine ausreichende Unterstützung. Dieses bewährte Verfahren sollte analog angewandt werden; es gewährleistet die freie Sammlung durch die Initiatoren und garantiert zusätzlich die nötige Kontrolle durch staatliche Stellen.

Frist und Finanzierung:

Um der Bevölkerung das Vorhaben gezielt zu vermitteln und die nötigen Unterstützungs-Unterschriften zu sammeln, sollte das Verfahren organisatorisch in einer bestimmten Frist (z.B. 12 Monate ab Zulassung) abgewickelt werden. Die Finanzierung solcher Sammlungen kann durch Beiträge und Spenden erfolgen, die unter Beachtung entsprechender Transparenz-Vorgaben steuerlich wie Wählergruppen zu fördern sind.

Erfolg der Initiative

Erfolgreiche Volksinitiativen gelten als wirksam eingebrachte Gesetzentwürfe. Die Initiatoren begleiten diese dann im normalen Gesetzgebungsverfahren.

3. Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid)

Allgemeines

Volksbegehren sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein:

a) Initiativ-Begehren - für vom Bundestag abgelehnte/verzögerte Volksinitiativen

Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab oder nimmt er sie ohne Zustimmung der Initiatoren in einer geänderten Fassung an, kann der Träger der Initiative innerhalb von 6 Monaten ein Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid) beschließen und beantragen. Gleiches gilt, sobald eine Volksinitiative dem Bundestag länger als z.B. 12 Monate vorliegt.

Dem Begehren muss ein vollständig ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag beigelegt sein, der der vorangegangenen Volksinitiative sinngemäß zu entsprechen hat. Der Bundestag prüft das Begehren auf Zulässigkeit; mögliche Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Zulassungen sind zu beschließen; bis dahin dürfen die Initiatoren noch Änderungen vornehmen. Die Abstimmungsfrist beginnt frühestens zwei Monate und spätestens acht Monate nach dem Zulassungsbeschluss. Die Initiatoren können ihr Volksbegehren jederzeit zurücknehmen und das Verfahren so beenden.

b) Vorbehalts-Begehren - durch gesetzlichen Vorbehalt

Bei einer Verfassungsänderung oder der Übertragung von Hoheitsrechten sind Volksbegehren ebenfalls zulässig. Gleiches gilt für alle Gesetze, soweit der Bundestag ein Volksbegehren darüber ausdrücklich zugelassen hat. Solche Gesetze sind mit einem entsprechenden Hinweis öffentlich zu machen. Der Bundespräsident darf solche Gesetze nur mit einem entsprechenden Vorbehalt in Kraft setzen. Falls die Bürger sich in einem Volksentscheid dagegen entscheiden, können sie ggf. rückwirkend unwirksam werden.

Information und Kosten:

Alle Bürger sind über Ort und Zeit zur Unterstützung eines Begehrens zu informieren. Bei Initiativ-Begehren sollen Pro und Kontra – im Einvernehmen mit den Initiatoren – öffentlich erläutert werden; kommerzielle Werbung für oder gegen ein Volksbegehren ist unzulässig.

Frist und Zahl der Unterstützer:

Eine Unterstützungsfrist von 50 Tagen (jeweils beginnend am Montag) sollte ausreichen. Nach je 10 Tagen sind Zwischenberichte zu veröffentlichen. Als Hürde zur Unterstützung eines Volksbegehrens erscheinen bundesweit 5% der Wahlberechtigten (derzeit etwa 3 Mio. Bürger) angemessen. Zeitlich sollen Volksbegehren möglichst zusammengefasst werden.

Verfahren:

Die Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern) stellt ein bewährtes Verfahren dar, gewährleistet eine genaue Kontrolle und entlastet Initiatoren organisatorisch wie finanziell. Durch bürgerfreundliche Öffnungszeiten wird das Vertrauen in den Staat gestärkt. Zusätzlich ist ein gesichertes Online-Verfahren einzuführen. Am letzten Sonntag der Eintragungsfrist soll auf alle Fälle eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit von 10 bis 18 Uhr bestehen.

Finanzierung:

Im Erfolgsfall sollen die Initiatoren zu Lasten der Parteienfinanzierung ebenfalls „staatliche Mittel“ erhalten, da solche Initiativen den grundgesetzlichen Auftrag der Parteien ergänzen.

Erfolg des Begehrens

Ist das Volksbegehren erfolgreich, findet innerhalb der nächsten 12 Monate ein Volksentscheid statt. Als „Wächter der Demokratie“ setzt der Bundespräsident den Termin fest.

4. Volksentscheid

Allgemeines

Volksentscheide werden vom Bundeswahlleiter im Auftrag und unter Obhut des Bundespräsidenten durchgeführt. Besteht keine besondere Dringlichkeit, sind Volksentscheide möglichst gemeinsam und zusammen mit bundesweiten Wahlen anzusetzen. Um eine geregelte Vorbereitung zu gewährleisten, ist der Termin mindestens 2 Monate davor zu veröffentlichen.

Information

Jeder Stimmberechtigte erhält vor einem Volksentscheid zusammen mit der Benachrichtigung, auf der Ort und Zeit der Abstimmung vermerkt sind, auch eine allgemeinverständlich gehaltene Informationsbroschüre mit wesentlichen Fakten des Abstimmungs-Sachverhalts sowie ein Stimmzettel-Muster. Der vollständige Wortlaut der Abstimmungsfrage ist wie ein Wahlvorschlag bekannt zu machen. Kommerzielle Werbung für oder gegen Volksentscheide ist unzulässig. Dem Initiator entstehen keine Kosten, eine Erstattung ist nicht erforderlich.

Verfahren

Alle Ausführungen zur Bundestagswahl gelten analog auch für Volksentscheide, soweit sie anwendbar sind. Lautet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf Zustimmung, ist der Entscheid erfolgreich. Eine Mindestbeteiligung (Quorum) kommt nur in Betracht, falls diese auch für Bundestagswahlen eingeführt wird. Zustimmungsbedürftige Gesetze benötigen eine qualifizierte Mehrheit; dafür sind die Ergebnisse je Bundesland gesondert zu werten und nach deren Bundesrats-Stimmen zu gewichten.

Nach Abschluss der Abstimmung wird das Ergebnis vom Bundeswahlleiter unmittelbar festgestellt und veröffentlicht. Ein so zustande gekommenes Gesetz tritt durch Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft und ist vom Bundespräsidenten unverzüglich auszufertigen.

Zusammenfassung

Destabilisiert bürgernahe Demokratie? Bürger können mit ihr einzelne Entscheidungen beeinflussen, ohne gleich die gesamte Regierung auswechseln zu müssen. So hat z.B. Bayern eine verfassungsrechtlich stark ausgeprägte und fest verankerte Direkte Demokratie. Dort sind Politiker und Parteien gezwungen, den Kontakt mit den Bürgern zu suchen und Einwände ernst zu nehmen, schließlich schadet jedes erfolgreiche Volksbegehren dem Ansehen der Regierung. Dadurch führt bürgernahe Demokratie bereits im Vorfeld zu mehr Kommunikation und praxisgerechteren politischen Entscheidungen.

Wie profitieren wir Bürger davon? Mitwirkungsrechte motivieren die Bevölkerung. Durch sie wird die Gesellschaft zufriedener und es entwickeln sich zwangsläufig bürgerfreundliche Regelungen. Viele fühlen sich derzeit dem Wirken von Parteien und Abgeordneten hilflos ausgeliefert; Wahlen allein reichen da nicht. Stärken wir Selbstvertrauen und staatsbürgerliche Initiative.

Können wir Staat und Gesellschaft modernisieren? Es ist überfällig, mündigen Bürgern den Einfluss zuzugestehen, der den heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht! Bei aller Wertschätzung war und ist unser Grundgesetz nur eine Übergangslösung. Sollen künftige Generationen ewig daran gekettet bleiben? Nach mehr als 60 Jahren und erfolgter Wiedervereinigung haben wir ein Recht auf eine zeitgemäße bürgernahe Verfassung (Art. 146 GG).

Bürgernahe Demokratie ist tragender Grundpfeiler moderner Verfassungen. Die repräsentative Demokratie bleibt unverzichtbar; sollte aber sinnvoll durch Instrumente der unmittelbaren Demokratie ergänzt werden - jeder andere Ansatz ist und bleibt unrealistisch.

Warum garantiert Direkte Demokratie mehr Bürgernähe? Die oft unterstellte Machtfülle von Eliten kann damit von der Allgemeinheit kontrolliert werden. Auf Bundesebene fehlt, was wir von Kommunen und Bundesländern kennen. In Art. 20 GG steht: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt*“, doch detaillierte Ausführungen findet man bisher nur für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes. Die Schweiz setzt erfolgreich auf unmittelbare Demokratie; dort ist sie fester Bestandteil des demokratischen Alltags und die Schweizer leben trotzdem (oder gerade deshalb?) in stabilen politischen Verhältnissen. Wann finden wir den Mut, mehr Demokratie zu wagen?

Wieso fehlt diese Regelung im GG? Die Entstehungszeit gibt uns die Antwort, denn die "Architekten der BRD" waren keine schlechten Demokraten. Es gab die Sorge, das Volk könnte solche Mitbestimmungsrechte missbrauchen. Die Siegermächte hätten mehr zugelassen, doch die „Väter des Grundgesetzes“ haben direkte Mitbestimmung nur vage angedeutet. Die gewählte Formulierung in Art. 20 GG schließt Abstimmungen nicht grundsätzlich aus, doch unseren Parteien fehlt der Mut, unmittelbare Demokratie bürgernah zu verwirklichen – warum wohl?

Wann werden bundesweite Volksentscheide Realität? Die Parteien lassen uns sträflich im Stich; wer beschneidet schon gerne seine eigene Macht? Für mehr Mitwirkungsrechte sind brauchbare Konzepte, der Wille zur Diskussion und die viel Geduld nötig. Wir Bürger müssen selbst dafür sorgen; dies schrittweise umzusetzen und politischen beständig einfordern!